

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 38 (1891)

24 u. 25 (18.6.1891)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705506](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705506)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.=Preis 50 M

1891. Donnerstag, 18. Juni. № 24 u. 25.

Bericht der Kommission des Magistrats und Stadtraths zur zweiten Lesung der Vorlage, betr. Neuordnung des Abort- und Abfuhr- wesens in der Stadt Oldenburg.

Indem die Kommission im Uebrigen auf den Kommissionsbericht zur ersten Lesung — Gem.-Bl. Nr. 10 de 1890 — Bezug nimmt, gestattet sie sich aus den frühern Verhandlungen Folgendes hervorzuheben:

Seit etwa 25 Jahren hat die Verbesserung der bestehenden Abort- und Abfuhrverhältnisse die städtischen Behörden wiederholt beschäftigt; so oft aber der Versuch gemacht wurde, die in hiesiger Stadt noch so zahlreich vorhandenen, längst ganz allgemein als in hohem Grade gesundheitsgefährlich erkannten Abortgruben zu beseitigen, dieselben durch Kübel zu ersetzen und eine andere Art Abfuhr einzuführen, jedes Mal ist bislang der Versuch gescheitert, und zwar wesentlich aus zweierlei Gründen, einmal, weil nicht zu leugnen ist, daß die nothwendigen Neueinrichtungen hier und da anfangs mancherlei Unbequemlichkeiten und Kosten mit sich bringen werden, sodann aber, weil es erst in neuerer Zeit gelungen ist, nicht nur eine zweckmäßige Art Kübel herzustellen, sondern auch die Reinigung der Kübel nach ihrer Entleerung so zu bewirken und die Abfuhr überhaupt so zu gestalten, daß allen billigen Anforderungen vollständig genügt werden kann.

Nachdem die Berathungen in den Jahren 1866—1868 und dann wieder 1875 zu keiner Neuorganisation geführt hatten, kam die Sache 1888 abermals in Fluß; es wurde eine gemeinschaftliche Kommission des Magistrats und Stadtraths gewählt und erstattete dieselbe Bericht, wie solcher in Nr. 20 des Gem.-Bl. de 1889 abgedruckt ist. Die Vorschläge der Kommission gipfelten darin:



es solle die fernere Benutzung von Abortgruben in der engeren Stadt (d. h. in der Stadt mit Ausnahme des Stadtgebiets), unter Zulassung von Ausnahmen in einzelnen besonderen Fällen, verboten, auch die regelmäßige Aufschüttung von Torfstreu nach jedesmaligem Gebrauch des Aborts in den Monaten Mai—September einschl. und endlich die Bedeckung der zur Entleerung auf die Straße gestellten Kübel mit einem Deckel vorgeschrieben werden.

In der Sitzung der städtischen Vertretung (Gesammtstadtrath vom 20. Juni 1889) wurden die Vorschläge der Kommission angenommen (Gem.-Bl. Nr. 25 de 1889).

Die Kommission hatte weiter beantragt, es möchten Reisekosten für einzelne Mitglieder der Kommission, welche das Abort- und Abfuhrwesen in einigen holländischen Städten an Ort und Stelle besichtigen sollten, ausgeworfen werden, welchem Antrage durch Bewilligung von 400 M. entsprochen wurde.

Zwei Mitglieder der Kommission (Högl und Spieske) wurden von der Kommission deputirt, die Einrichtungen in Groningen und Leuwarden in Augenschein zu nehmen; die Beiden erstatteten über ihre Reise einen sehr eingehenden Bericht und machte sich die Kommission, indem sie gleichzeitig einen Statutentwurf arbeitete, schlüssig, zu beantragen:

es möge das Abfuhrwesen nach dem Vorbilde von Leuwarden eingerichtet werden.

Der bezügliche Bericht nebst Statutentwurf ist abgedruckt, wie oben angegeben, in Nr. 10 des Gem.Bl. de 1890.

Der Stadtrath berieth über die Angelegenheit in der Sitzung vom 8. April 1890 und beschloß:

es solle das Abfuhrwesen und die Straßenreinigung in der im Kommissionsbericht beschriebenen Weise neu organisirt werden.

Der vorgelegte Statutentwurf wurde — unter dem Vorbehalt, auf verschiedene, in Anregung gebrachte Aenderungen in der II. Lesung zurückzukommen — in erster Lesung vom Stadtrath genehmigt.

Der Beschluß des Stadtraths nebst Statutentwurf wurden vorschriftsmäßig ausgelegt, und es kamen, wie zu erwarten stand, mehrere Protesterklärungen ein; dieselben können in der Registratur des Rathhauses eingesehen werden; die meisten Proteste richteten sich gegen die Beseitigung der Abortgruben in den äußern Stadttheilen.

Am 30. 1890 war die Frist für die Auslegung abgelaufen, und begann nunmehr die Kommission sich wiederum mit der Sache, sowie mit den erhobenen Protesten zu beschäftigen.

Die Kommission war zunächst darüber völlig einverstanden, daß aus gesundheitlichen Rücksichten in der Stadt, soweit sie dicht bebaut sei, also insbesondere innerhalb der Wälle, Abortgruben nicht geduldet werden dürften.

Die Gründe sind so oft erörtert, daß es einer Wiederholung nicht bedarf; unter den Protesterklärungen befinden sich denn auch nur ganz vereinzelte Stimmen, welche Gruben auch in der Stadt innerhalb der Wälle beibehalten wollen.

In Bezug auf die äußeren Stadttheile wurde von der Kommission erwogen einerseits, daß zwar manche Bewohner derselben den Abortunrat für ihre Gärten bezw. für ihr Land ungern entbehren, und daß ihnen durch Anschaffung anderweiter Düngmittel — etwa aus dem demnächst zu errichtenden städtischen Komposthause — Kosten entstehen würden; auch möge zutreffen, daß die gesundheitlichen Gefahren bei den Abortgruben in den äußern Stadttheilen, insoweit dort die Häuser weiter von einander entfernt lägen, nicht in dem Grade vorhanden seien, wie inmitten der Stadt.

Allein andererseits konnte nicht außer Acht gelassen werden, daß auch in den außerhalb der Wälle liegenden Stadttheilen an manchen Stellen die Häuser dicht zusammen liegen, und daß weiter, wenn man überhaupt mit Sicherheit die gesundheitlichen Zwecke, die mit der Neuordnung erstrebt werden, erreichen will, das Verbot der Abortgruben nothwendiger Weise für die ganze engere Stadt — im Gegensatz zum Stadtgebiet — erlassen werden muß.

Die Kommission einigte sich schließlich aus diesen letztangeführten überwiegenden Gründen dahin, es sei das in erster Lesung des Status vom Stadtrath beschlossene Verbot der Abortgruben für die ganze engere Stadt beizubehalten.

Um jedoch unnöthige Härten zu beseitigen, beschloß die Kommission, zu empfehlen, die Bestimmung im Statut, daß in einzelnen Fällen aus besondern Gründen der Stadtmagistrat Ausnahmen von dem Verbot gestatten könne, gleichfalls beizubehalten.

In der Kommission wurde sodann — namentlich auch von den Mitgliedern, welche, wie vorhin angegeben, die holländischen

Städte Groningen und Leuwarden nicht hatten, in ^{der}holt zur Sprache gebracht, wie zwar die Einrichtungen in Leuwarden besser als die in Groningen seien, wie aber bei dem Leuwarder System recht mißlich sei, daß eine genügende Reinigung der Kübel, bevor sie wieder in die Aborte gestellt würden, nicht stattfinde bezw. wegen der Art, wie die Kübel konstruirt seien, auch nicht geschehen könne.

Dieser Punkt erschien selbstredend äußerst wichtig, da nur dann wird davon abgesehen werden können, daß jeder Abort den bestimmten Kübel wieder erhält, wenn eine sorgfältige Reinigung und Desinfection der Kübel erfolgt, bevor sie wieder in die Aborte gelangen.

Der inzwischen zu den Berathungen der Kommission zugezogene Stadtbaumeister wies darauf hin, daß vor einiger Zeit in Greifswald das Abort- und Abfuhrwesen neu geordnet, und daß dabei eine maschinelle Einrichtung getroffen sei, wodurch die entleerten Kübel gleich nach der Entleerung vollständig gereinigt und desinficirt wurden.

Die Kommission zog nähere Erkundigungen in Greifswald ein, und wurde, nachdem vom Stadtrath dazu die Mittel bewilligt waren, der Stadtbaumeister beauftragt, die Einrichtungen in Groningen, Leuwarden und Greifswald in Augenschein zu nehmen.

Das Ergebnis der Reise ist in dem hieneben unter A angelegten Bericht vom 1. Oktober 1890 niedergelegt; auf den Inhalt desselben darf hier verwiesen werden.

Die Kommission trat hierauf wieder in Berathung, prüfte nochmals eingehend das gesammte vorliegende Material, und einigte sich die Kommission über folgende weitere Punkte:

1. Die Einrichtungen in Greifswald sind denen in Groningen, aber auch denen in Leuwarden vorzuziehen, und zwar namentlich wegen der größeren Reinlichkeit, speciell auch wegen der in Greifswald eingeführten gehörigen Reinigung und Desinfection der Kübel, welche letztere in Greifswald auch zweckmäßiger konstruirt sind.

Es ist hiernach zu empfehlen, im Großen und Ganzen das Greifswalder System, wie dasselbe in Anlage A näher beschrieben ist, zu acceptiren, jedoch insbesondere mit der Abweichung, daß das Straßenfegen bei uns einstweilen von der Neuordnung ausgeschlossen ist.

Die Kommission hat sich zu dieser Ausnahme nur sehr ungerne entschlossen; allein bei der ganz ungewöhnlichen räumlichen Ausdehnung unserer Stadt müßte nach der Meinung der Kommission die Stadt, wenn sie das Straßenfegen mit übernehme, eine große Anzahl von Arbeitern halten, und dieser Umstand würde die Sache sehr vertheuern.

Es erschien der Kommission daher rathsam und vorsichtig, die Einbeziehung des Straßenfegens, die sich event. später ohne Schwierigkeit nachholen läßt, erst der weiteren Entwicklung vorzubehalten.

2. Es ist im Interesse einer geregelten und ordnungsmäßigen Abfuhr nothwendig, daß, wie in Greifswald, so auch hier die Stadt die Abfuhr des Tonnen- und Kübelinhalts, sowie des Haus- und Straßenkehrichts übernimmt.

Es ist dabei zweckmäßig, daß die Stadt die Abfuhrwagen, die Kübel und die Verschlussdeckel anschafft; von den Kübeln werden jedoch nur die Wechsellkübel auf städtische, die andern auf Kosten der Hauseigenthümer beschafft; die Kosten der Tonnen und Wechseltonnen sind von den Hauseigenthümern zu tragen.

Die Stadt hat ferner die Gebäude und Anstalten für die Aufbewahrung und Verarbeitung des Unraths und Kehrichts herzustellen, das dafür erforderliche Personal zu halten und den Kompost zu verwerten.

Auch erscheint angebracht, daß die Stadt für jeden Abfuhrwagen, bei welchem ein Kutscher und ein Begleitmann sein müssen, den Begleitmann stellt.

Im Uebrigen wird das Abfahren selbst — einschließlich der Gestellung der Pferde und der Kutscher — von der Stadt an einen Unternehmer in Verding gegeben.

3. Für das Abholen des Tonnen- bezw. Kübelinhalts und des Haus- und Straßenkehrichts ist, um die Stadtkasse nicht zu sehr zu belasten, eine Gebühr zu erheben.

Die Gebühr ist passend à Tonne bezw. Kübel, jedoch so zu bestimmen, daß die Gebühr für Abholen des Haus- und Straßenkehrichts darin mitbegriffen ist, indem die Stadt die Abfuhr des letzteren für die einzelnen Häuser nur übernimmt, wenn sie das Abholen des Kübel- und Tonneninhalts ebenfalls mit beschafft.

Die Kommission erachtete den Satz von 5 *M* pro Kübel und 10 *M* pro Tonne alljährlich nicht zu hoch; noch niedriger zu gehen, erschien bei einer ganz neuen Einrichtung, wie sie

hier in Frage steht, bedenklich, zumal eventl. später leicht eine Herabsetzung geschehen kann.

Unter Zugrundelegung vorstehender Feststellungen, über welche sich die Kommission einigte, ist dann von der Kommission das in erster Linie vom Stadtrath beschlossene Statut einer Umarbeitung unterzogen worden, wobei die einschlägigen Bestimmungen in Greifswald benutzt wurden.

Das Ergebnis der desfallsigen Beratungen in der Kommission ist der unter B diesem Bericht angelegte Statutentwurf.

Nach Einigung über das Statut hat sich die Kommission mit der Platzfrage beschäftigt d. h. mit der Frage, wohin die Abfuhr geschehen und wo die betreffenden Baulichkeiten (Komposthaus u. s. w.) errichtet werden sollen.

Die Platzfrage ist gewiß eine schwierige; es ist nothwendig, den Platz nicht zu nahe, aber mit Rücksicht auf die Betriebskosten, die mit der Entfernung steigen, auch nicht zu weit von der Stadt zu suchen und endlich noch Rücksicht darauf zu nehmen, von wo aus eine geeignete Verwerthung des Düngers am ehesten erwartet werden darf.

Die Kommission hat schließlich einen Platz vor dem Haarenthor gewählt, wie solcher in der unter C angelegten Karte näher bezeichnet ist.

Dieser Platz, welcher mit den angrenzenden Grundstücken Eigenthum der Stadt ist, entspricht allen Erfordernissen.

Die aus Anlage C ersichtliche Lage der projektirten Baulichkeiten ist genügend weit von der Chaussee, so daß sie auf den Verkehr dort in keiner Weise störend einwirken kann; ebenso ist die Entfernung von der Haarenthorschule eine so erhebliche (240 Meter), daß eine Beeinträchtigung der Schule durch die Anlage unter allen Umständen ausgeschlossen ist; auch eine viel nähere Nachbarschaft — das bestätigen die Mitglieder der Kommission, welche die holländischen Städte bezw. Greifswald besucht haben — würde von der Anlage nichts, namentlich auch nichts von übeln Gerüchten derselben zu leiden haben.

Hiernächst hat der Stadtbaumeister im Auftrage der Kommission einen neuen Kostenanschlag über die erste Einrichtung, sowie auch einen neuen Betriebsvoranschlag aufgestellt; diese Kostenanschläge liegen unter D diesem Bericht an.

Die Kommission hat dieselben geprüft und einige Erinnerungen dagegen zu erheben; derartige Anschläge, insbesondere in Betreff des Betriebs, können selbstredend auf unbedingte Sicherheit Anspruch nicht erheben.

Die Erinnerungen bezw. Abstriche seitens der Kommission an dem Kostenanschlage des Stadtbaumeisters (Anlage D) sind folgende:

1. Die Kommission ist der Meinung, daß Position 19 anstatt 410 lfd. Meter Einfriedigung einzustellen sind nur 80 lfd. Meter, und daß daher von der in dieser Position ausgeworfenen Gesamtsumme 1650 *M* abgesetzt werden können.
In dem Kostenanschlage ist nämlich die Einfriedigung rings um die Baulichkeiten herum gedacht, während es genügen wird, nur da eine besondere Einfriedigung zu setzen, wo kein Graben sich befindet und dieser die Abfriedigung bildet; alsdann reichen aber 80 lfd. Meter aus.
2. Die Kommission hat sodann die Ansicht gewonnen, daß es richtiger ist, die Straßensprengung von dieser Neuordnung ganz auszuschließen; es sind daher in dem Kostenanschlage als hierauf bezüglich abzusetzen:
 - a. von Position 7 = 544 *M*, weil die Wagenschuppen wegen Wegfalls der Sprengwagen erheblich verkleinert werden können,
 - b. Position 29 mit 9780 *M*,
 - c. von Position V (Insgemeinkosten) etwa 175 *M*,
 - d. von Position VI (Bauzinsen) 100 *M*,
 so daß sich der Gesamt-Bau-Kostenanschlag von 134,702 *M* 20 *S* auf 122,453 *M* 20 *S* ermäßigt.

Die Kommission ist nämlich der Ueberzeugung, daß eine Straßenbesprengung, wie sie nach dem Anschläge werden würde, doch nicht besser ist als die jetzige, welche letztere kaum irgend Werth hat.

Eine wirksame Straßenbesprengung ist eben nicht möglich, so lange wir noch keine Wasserleitung haben. —

Zu der Position: Inventar (Kübel, Wagen, Verschlußdeckel) wird im Uebrigen auf die dem Kostenanschlage eingefügten Erläuterungen verwiesen und nur noch hervorgehoben:

In dem Anschläge sind Kübel von Eichenholz vorgesehen.

In den holländischen Städten ist sowohl den Mitgliedern der Kommission, welche dorthin deputirt waren, als dem Stadtbaumeister erklärt, daß Kübel von Tannenholz den Vorzug verdienen; allein nach den Erfahrungen, welche in Stralsund, Lübeck und Rostock gemacht sein sollen, wird vom Stadtbaumeister dringend gerathen, Eichenholz zu wählen; der in Holland gegen Eichenholz geltend gemachte Grund, daß eichene Kübel

zu porös seien und daher von der Fauche durchtränkt würden, wird dann gegenstandslos oder doch erheblich abgeschwächt werden, wenn hier — was in Holland nicht geschieht — die Kübel nach der jedesmaligen Entleerung gehörig gereinigt und desinficirt werden.

Die nothwendige Anzahl von Kübeln anlangend, so sind nach der Volkszählung von 1890 in der engeren Stadt 4879 Haushaltungen vorhanden; diese werden kaum mehr als 4000 Aborte besitzen; es ist im Kostenanschlage angenommen, daß von den 4000 Aborten für 85 % das Abfuhr-Institut benutzt wird, der Rest von 15 % die Abfuhr theils selbst bewirkt, theils nach dem Statut zur Kompostirung beim eigenen Hause berechtigt ist, theils nicht Kübel, sondern Tonnenaborte anlegt.

Ist dies zutreffend, so werden 3400 Kübel gebraucht werden; diese besorgt die Stadt, aber auf Kosten der Hauseigenthümer.

Einstweilen ist in Aussicht genommen, daß die Tonnen und Kübel ein Mal wöchentlich abgeholt und geleert werden. Die Kommission war anfangs bedenklich, ob nicht von vornherein wöchentlich eine zweimalige Leerung der Tonnen und Kübel geschehen solle; allein in Anbetracht des Umstandes, daß eine solche ganz erheblich höhere Kosten verursacht, war die Kommission der Meinung, es werde sich empfehlen, anfangs eine einmalige Leerung wöchentlich vorzunehmen und das Weitere der Erfahrung zu überlassen.

Da die Kübel, bevor sie aus dem Abort genommen, mit einem Verschlußdeckel abgeschlossen und so in die Wagen, welche ebenfalls dicht sind, gestellt werden, mithin der ganze Transport völlig geruchlos vor sich geht, so kann die Abfuhr bei Tage geschehen! selbstredend des Morgens sehr früh beginnend wird die Abfuhr der Kübel und Tonnen bis etwa 11 Uhr Vormittags dauern; eine Abfuhr bei Nacht ist deshalb unthunlich, weil die Abfuhrleute — Kutscher und Begleitmann — die Kübel bezw. Tonnen aus den Aborten abzuholen und daher die Häuser zu betreten haben.

Die im Anschlage eingestellten 8 Kübelwagen transportiren gleichzeitig $8 \times 40 = 320$ Kübel; es sind demnach 640 Wechsel-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

kübel erforderlich; außerdem werden 360 Reservekübel nöthig sein; es sind somit für Rechnung der Stadt 1000 Kübel anzuschaffen; an Verschlußdeckeln sind 640 und ferner zur Reserve 240, mithin 840 Stück vorzusehen; die Verschlußdeckel werden gleichfalls auf städtische Kosten gekauft. —

Was sodann das Abfahren des Haus- und Straßenkehrichs anlangt, so wird projektirt, daß diese beginnen soll, nachdem das Abfahren der Kübel und Tonnen aufgehört hat.

Die gesammten Kosten der ersten Einrichtung betragen nach dem von der Kommission festgestellten Anschläge, wie angegeben, 122 453 *M* 20 *S*.

Diese Mittel werden durch eine Anleihe aufzubringen sein.

Es erscheint angemessen, eine $3\frac{1}{2}\%$ ige Verzinsung und eine Amortisation in Aussicht zu nehmen dahin, daß alljährlich 1 % der ursprünglichen Anleihesumme und ferner derjenige Betrag, um welchen sich die Zinsen in Folge Abtragung auf das Kapital geringer stellen, zur Amortisation verwandt werden.

Dabei ist dann aber, wie in Anlage D geschehen, für die Maschinen und das Inventar eine besonderer sog. Erneuerungsfonds zu bilden; es erscheint der Kommission zutreffend, den Betrag von 5 % der Anschaffungskosten alljährlich aus den Betriebseinnahmen dem Erneuerungsfonds zu überweisen.

Schließlich bemerkt die Kommission noch, daß im Sommer 1890 eine polizeiliche Besichtigung aller in der Stadt vorhandener Abortanlagen vorgenommen ist; die desfälligen Polizeirapporte liegen in der Registratur des Rathhauses zur Einsicht aus; sie zeigen deutlich, in einem wie entsetzlichen Zustande sich bei uns das Abortwesen befindet und daß eine Neuordnung dringend nothwendig ist.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Stadtrath wolle:

- 1) sich damit einverstanden erklären, daß das Abort- und Abfuhrwesen in hiesiger Stadt nach den Vorschlägen der Kommission neu geordnet werde, auch in zweiter Lesung den unter B angelegten Statut-Entwurf beschließen,
- 2) die Summe von rund 122 500 *M* für die Bauten, Anlagen und Anschaffungen bewilligen, dabei auch bestimmen, daß diese Summe im Wege der An-

leihe gegen höchstens $3\frac{1}{2}$ % jährlichen Zins und unter Amortisation, wie die Kommission sie beantragt, zu beschaffen sind, und daß außerdem für Maschinen und Inventar ein Erneuerungsfonds, wie vorgeschlagen, gebildet werde.

Nachträglich wird noch darauf hingewiesen, daß in Folge der Abstriche der Kommission an dem Kostenanschlage (Anl. D.), insbesondere in Folge Nichtaufnahme der Straßenbesprengung sich auch der Betriebsvoranschlag, den der Stadtbaumeister aufgestellt hat, ändert, und zwar im Endergebniß dahin, daß der Ueberschuß zu Gunsten der Stadt sich auf etwa 4000 *M* erhöht.

Oldenburg, 1891 Juni 24.

Die Kommission des Magistrats und Stadtraths.
R o g g e m a n n.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.